

Führer und Held, sondern der Mensch Kościuszko, seine simulierte und wirkliche Krankheit in der Gefangenschaft und seine psychische Disposition — der ‚unbekannte Kościuszko‘², nervös, zeitweise von Ängsten und Verfolgungswahn heimgesucht. Der eingangs erwähnte quellenkritische Ansatz, der sich aus der Beschäftigung mit Niemcewicz und dessen literarischen Arbeiten herleitet, wird in den Beiträgen VI und VIII entfaltet: „Niemcewicz über Kościuszko in den ‚Notes sur ma captivité‘“ und „Lob und Preis (pochwała) Tadeusz Kościuszkos durch J. U. Niemcewicz“. Reizvoll ist besonders diese letzte Arbeit. Das Konzept der unveröffentlicht gebliebenen „Pochwała“ ist durch D. wiederaufgefunden worden. Niemcewicz hat sie im Jahre 1820 geschrieben als Antwort auf die kurz vorher erschienene Biographie Kościuszkos von Jullien (vgl. S. 366). Er besaß sicher die besseren Informationen, mußte andererseits aber Rücksicht nehmen auf die von der Restauration ausgeübte Zensur. Die Prüfung des biographisch-historischen Aussagewertes dieser Schrift wird auch dadurch erschwert, daß Niemcewicz Groll gegenüber dem ‚Naczelnik‘ nach dessen heimlicher Abreise aus den Vereinigten Staaten wohl nie ganz abgebaut wurde. Auch diesem Problem geht D. nach.

Dem Buch vorangestellt ist ein einfühlsames und sachkundiges Vorwort von Stanisław Herbst, der sich durch eine Reihe eigener Arbeiten als Kenner der Materie ausgewiesen hat. Sein Urteil über das Buch in seiner Gesamtheit dürfte zutreffen: „Es bringt sicher eine Menge neuer Quellen und Gedanken für Forscher und Liebhaber der Geschichte; es wird, sogar mit seinen Widersprüchen, zur Vertiefung des Wissens beitragen“ (S. 9). Freilich wird bei diesen Arbeiten, mit deren Hilfe sich ein facettenartig zusammengesetztes, wissenschaftlich abgesichertes Kościuszko-Bild formen soll, auch die ganze Problematik der klassisch-biographischen Geschichtsschreibung deutlich. Kościuszkos individuelle Größe konnte nur unter den Bedingungen der gesellschaftlichen und staatlichen Transformationen in der Auflösungsphase der alten Adelsrepublik wirksam werden, ist nur in diesem Zusammenhang verständlich. Es bleibt die Frage, wie weit ein psychologisierend-personalisierender Ansatz hier noch trägt.

Bielefeld

Peter Böhning

2) Der Buchtitel scheint übrigens nicht vom Vf. selbst zu stammen.

Stanisław Grodziski: Historia ustroju społeczno-politycznego Galicji 1772—1848.

[Geschichte der sozialpolitischen Verfassung Galiziens 1772—1848.] PAN, Oddział w Krakowie. Prace Komisji Historycznej, Nr. 28.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1971. 303 S., dt. Zussf.

Während man sich mit der Sozialverfassung Galiziens in der Autonomiezeit (also seit etwa 1860) oft befaßt hat, gab es für die vorhergehende Zeit bisher nur die älteren Werke von Balzer und Kutrzeba. Das Buch von Grodziski (der schon mehrere rechtsgeschichtliche Artikel, besonders über Galizien, veröffentlicht hat) füllt also eine Lücke aus. Galizien kam 1772 an Österreich, also vor den polnischen Reformversuchen der 1780/1790er Jahre. Dagegen war damals der Josephinismus in Österreich am Werke. Aber in Galizien hatte er, im ganzen gesehen, keine günstigen Folgen. Zwar hat er etwas die Macht von Adel und Klerus zurückgedrängt, aber die Zentralisierung, die er anstrebte, kam fast nur negativ zur Wirkung. 1790 starb Joseph II., ihm folgte Leopold II. Damals machte der galizische Adel dem Kaiser Vorschläge für eine bessere Verwaltung Galiziens, die sog. Charta Leopoldina (siehe S. 262 ff.). Aber da der

Kaiser 1792 starb, hörte man nichts mehr davon. Es setzte eine starke Reaktion, lies: Polizeiherrschaft, ein. Dazu kamen die für Österreich unglücklichen napoleonischen Kriege mit ihren Folgen. Galizien wurde ausgebeutet, einmal, indem man die von den polnischen Königen übernommenen Staatsdomänen massenhaft verkaufte, die Salzwerke stark beanspruchte, vor allem aber durch Steuern aller Art und Rekrutierung. Während der Adel (und das schwache Bürgertum) unter der Steuerlast seufzte (im alten Polen war der Adel fast steuerfrei), hatten die Bauern unter der Rekrutenaushebung zu leiden, was sie in Polen nicht gekannt hatten — die Dienstzeit war zunächst lebenslang, später 14 Jahre. Außerdem benutzte der Adel die Rekrutierung, um „ungebärdige“ Bauern los zu werden. Wien tat nichts, um die Lage der Bauern gegenüber dem Adel zu verbessern. Die mehrfachen Staatsbankrotte schadenen zwar allen Ländern Österreichs, aber dem armen Galizien besonders, zumal dieses durch Verbot des Getreide- (und Holz-)Handels auf der Weichsel und eine merkwürdige Zollgesetzgebung und -erhebung sehr geschädigt worden war. Auch für das Bildungswesen geschah wenig, einiges war sogar negativ. Die „Politische Schulverfassung“ von 1805 (sie galt bis 1875) war wohl die reaktionärste Europas und ein erheblicher Rückschritt gegenüber früheren Zeiten, besonders unter Joseph II. 1772 gab es in Galizien 21 Gymnasien, 20 Jahre später nur sechs. „Man muß mit Trauer sehen, daß mittelmäßige Köpfe, und das aus den untersten Gesellschaftsschichten, Kenntnisse sich anzueignen suchen . . . solche Leute werden sogar für die bürgerliche Gesellschaft schädlich und gefährlich“, hieß es (S. 258). Von 1809—1817 gab es keine Universität im Lande, und die Lemberger wurde 1817 eigentlich nur eröffnet, um zu verhindern, daß die Jugend in Krakau und Warschau — außerhalb der österreichischen Zensur — studierte.

Das Buch ist rechtshistorisch, es schildert die Normen, viel weniger die Fakten; oft muß der Vf. sagen, daß die Normen auf dem Papier blieben. Mit ungeheurem Fleiß hat G. die einzelnen Gesetzesvorschriften auf den verschiedenen Gebieten in den galizischen und österreichischen Gesetzessammlungen herausgesucht hinsichtlich ihres Erlasses und ihres Inkrafttretens. Österreichische Gesetze wurden oft erst nach zehn und noch mehr Jahren in Galizien rechtskräftig. Die allgemeine Verwaltung — hin und her schwankend — brachte eigentlich kaum Positives zustande. Die landfremde Bürokratie, die oft nicht einmal die Sprache der zu Verwaltenden beherrschte und nicht immer nur aus guten Elementen bestand, machte viele Fehler. Dagegen waren auf dem Gebiete des Rechtswesens neue und fortschrittliche Prinzipien zu verzeichnen (siehe S. 184—219). Auch hier gab es mehrere Perioden. Zuerst ließ man die polnischen Gesetze und Gerichte weiter bestehen (allerdings mit Verbot eines Anrufens höherer Gerichte, die nicht an Österreich gekommen waren). Dann wurden kleinere, meist unglückliche Reformen durchgeführt. Die große Reform erfolgte 1784. Diese Reform Josephs II. hatte vier Prinzipien: 1. Trennung von Gerichtswesen und Verwaltung, 2. Unifikation des Gerichtswesens in der ganzen Monarchie, 3. Schwächung und zum Teil Liquidierung des Standesgerichtswesens, 4. Trennung von Zivil- und Strafgerichten. Wenn es auch nicht gelang, die Zivilgerichte für alle Staatsbürger zu vereinen (es blieben Adelsgerichte), so wurden wenigstens die Strafgerichte zusammengefaßt. Auf Einzelheiten müssen wir verzichten, übrigens gibt die deutsche Zusammenfassung (S. 295—299) das Wesentliche. Außer auf Akten und Gesetzessammlungen stützt sich G. auf eine umfangreiche Literatur (Liste S. 282—294) in polnischer, deutscher und ukrainischer Sprache. Während er gegenüber dem Aufstand von 1846 ein vernünftiges Urteil vertritt (Wien war nicht allein schuld), behauptet auch er, Österreich,

vor allem Joseph II., wollte Galizien germanisieren, und stellt sozusagen mit Freude fest, daß „die josephinischen Kolonien nur Inselchen waren, die die ihnen gesetzte Aufgabe der Germanisierung (?W.M.) nicht erfüllen konnten“ (S. 91). Er stellt mit besseren Gründen fest, daß die deutschen Beamten sich oft und schnell polonisierten, „meist infolge Heiraten mit dem polnischen Adel und damit sozialem Aufstieg“. Interessant ist auch die Behandlung der Juden, bei denen man ebenfalls von einem Extrem ins andere fiel (S. 99 ff.).

Was der Titel nicht sagt, ist, daß das Buch auch die Verhältnisse im sog. Westgalizien, das 1795—1809 zu Österreich gehörte, schildert und oft auch die Verhältnisse in Krakau, das 1795—1809 und ab 1846 zu Österreich gehörte. — Wenn man an das reiche geistige und politische Leben im Herzogtum Warschau und im Königreich Polen (bis 1831) denkt und daran, daß um 1840 Posen ein geistiges Zentrum des Polentums war, kann man den Worten des Vfs. (S. 299) zustimmen, daß „Galizien 1772—1848 unter den drei Teilen des früheren Polens das Gebiet darstellte, in welchem die Lage der Gesellschaftsordnung der polnischen Nation am schlechtesten war“.

Braunschweig

Walther Maas

Franciszka Ramotowska: Rząd carski wobec manifestacji patriotycznych w królestwie polskim w latach 1860—1862. [Die Haltung der zaristischen Regierung gegenüber den patriotischen Manifestationen im Königreich Polen in den Jahren 1860—1862.] (Instytut Historii PAN.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1971. 441 S., 12 Abb. a 24 Taf., franz. Zufass.

Die umfangreiche Literatur zum Hundertjahresjubiläum des polnischen Januar-Aufstandes hatte in erster Linie die Zusammenarbeit von polnischen und russischen Revolutionären im Auge — dabei ist viel Neues zutage gekommen, aber nicht ohne daß deren unmittelbare Auswirkung auf die russische Politik gegenüber den Aufständischen überschätzt worden wäre. Die Lostrennung des Königreichs Polen vom Russischen Reich ist bekanntlich während des Krimkrieges als eines der englischen Kriegsziele verkündet worden, ohne daß die Westmächte später darauf zurückgekommen wären. Aber es war Vorsicht geboten, nicht zuletzt wegen der Annäherung an Frankreich, die die folgenden Jahre der russischen Politik charakterisierten. Alexander II. ging auf Ausgleich aus; nur differierten in den verschiedenen Schichten der polnischen Gesellschaft die Vorstellungen über wünschbare und mögliche Ziele. Schien es Anfang 1861 noch so, als könnten die unruhigen Studenten und Städter, die „Roten“, die unter dem Einfluß der radikalen Emigration die volle Unabhängigkeit des Landes forderten, isoliert werden, so änderte sich dieses langsam. Wielopolski hatte eine echte Chance, in allen entscheidenden Bereichen wie in der Schule usw. die weitgehende Selbstverwaltung durchzusetzen. Solange aber der lautstarke Teil der polnischen Öffentlichkeit die volle Wiederherstellung eines selbständigen Polens in den Grenzen von 1772 forderte — am 12. August 1861 wurde der Jahrestag der Unterzeichnung der Union von 1386 in Warschau feierlich begangen —, konnte Petersburg nicht wirklich nachgeben. Je unruhiger die Verhältnisse wurden, um so stärker wurde das Gewicht des Militärs mit der Politik des rücksichtslosen Durchgreifens auf der russischen Seite, desto vieldeutiger die Haltung der katholischen Kirche auf der polnischen. Auf Grund der russischen und polnischen Akten sind die vielfach widersprüchlichen Vorstellungen über eine mögliche Lösung dieses Konfliktes in den verschiedenen Phasen eindrucklich dargestellt worden; die Vergeblichkeit des Ausgleichs war